



Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Nutzungs- und Gebührenreglement

Fassung 2021 - Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht

Benützung von Räumlichkeiten

Grundsatz

Art. 1 ¹ Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde sind durch die Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Grosshöchstetten finanziert worden (Kirchensteuern). Sie sollen deshalb von dieser Bevölkerungsgruppe für nicht kommerzielle Anlässe zu moderaten Bedingungen genutzt werden können.

² Die Gebäude sind für kirchliche Aktivitäten erstellt worden und dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde für Gottesdienste, Kasualien, Kirchliche Unterweisung (KUW) und weitere kirchliche Anlässe; diese haben Vorrang. Daneben stehen sie weiteren Interessierten zur Verfügung. Eine Nutzung durch die Bevölkerung wird begrüßt, insbesondere auch, um den grossen Beitrag der Kirche an die Gesellschaft zu kommunizieren.

Benützungs- bewilligung

Art. 2 ¹ Veranstaltungen, welche durch Behördenmitglieder oder durch Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit organisiert werden, benötigen keine Bewilligung. Die Organisatoren sind aber für die Raumreservierung bei den zuständigen Stellen verantwortlich.

² Alle übrigen Anlässe bedürfen für die Durchführung einer Bewilligung durch die Sigristen, die Verwaltung oder eines Behördenmitglieds.

³ Inhaltlich oder konzeptionell umstrittene Veranstaltungen können verweigert werden. Abschliessend beurteilt solche Gesuche der Kirchgemeinderat.

⁴ Organisatoren von regelmässig wiederkehrenden Anlässen reservieren ihre Termine mindestens jährlich. Ein Anspruch auf eine dauernde fixe Belegungszeit besteht nicht.

Verantwortlichkeit

Art. 3 ¹ Die Räumlichkeiten werden an volljährige Personen vermietet. Wenn Kinder die Räumlichkeiten benutzen, muss jemand über 18 Jahre die Verantwortung übernehmen und am Anlass zugegen sein.

² Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen, der feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, für die korrekte Handhabung von Geräten und Infrastruktur und für eine taugliche Organisation des Anlasses.

³ Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl ab und behält sich vor, für allfällige erlittenen Schaden beim Veranstalter Regress zu nehmen. Versicherung ist Sache der Veranstalter.

Gebühren

Gegenseitiger Nutzen

Art. 4 ¹ In Anwendung des Grundsatzes kann die Kirchgemeinde auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kirchlichen Räumen verzichten oder diese reduzieren. In einem solchen Fall soll breit sichtbar gemacht werden, „was Kirche alles ist und tut“.

² Veranstalter von Anlässen, denen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich, diese Unterstützung (Sponsoring) der Kirchgemeinde in geeigneter Weise zu kommunizieren. Darunter ist etwa die Erwähnung der Kirchgemeinde und der Druck des Logos auf Flyern, Plakaten, Inseraten zu verstehen. Die Kirchgemeinde kann vorgängig Einsicht in die Werbemittel verlangen.

Gebühren- festsetzung

Art. 5 ¹ Die Kirchgemeinde unterscheidet zwischen der Gebühr für die Benützung der Räumlichkeiten (Tarif) und der Gebühr für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Aufwandgebühr).

	<p>² Die Berechnung des Tarifs richtet sich nach der Art der Nutzung einschliesslich dem dafür notwendigen Personal, der Benutzergruppe, dem beanspruchten Objekt und der vorhandenen Infrastruktur.</p> <p>³ Die Aufwandgebühr legt der Kirchgemeinderat je nach Art der Dienstleistung und der dafür notwendigen Qualifikation innerhalb folgendem Rahmen fest: CHF 50.00 bis CHF 120.00 pro Stunde.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest. Ebenfalls regelt er die Details zur Erhebung in dieser Verordnung.</p> <p>⁵ Für Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören sowie für weitere Personengruppen gem. Art. 7 hienach gelten gesonderte Benützungstarife, welche in der Nutzungs- und Gebührenverordnung geregelt sind.</p> <p>⁶ Allfällige Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter werden in effektiver Höhe weiterverrechnet.</p>
Gebühren- erhebung/ Gebührenerlass	<p>Art. 6 ¹ Die Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weitere Mahnung ein Verzugszins sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>³ Auf Gesuch hin kann die Pfarrkreiskommission von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abssehen. Die Pfarrkreiskommission informiert den Kirchgemeinderat über ihren Entscheid.</p> <p>⁴ Der Entscheid der Pfarrkreiskommission kann beim Kirchgemeinderat angefochten werden. Ein diesbezüglicher Entscheid des Kirchgemeinderates ist nicht anfechtbar.</p>
Tarifgruppen	<p>Art. 7 ¹ Für die Tarifbestimmung unterscheidet die Kirchgemeinde zwischen folgenden Anspruchsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reformierte Kirchenmitglieder aus der Kirchgemeinde - Schulen aus dem Kirchgemeindegebet - Kirchgemeindenahme Anspruchsgruppen - Reformierte Kirchenmitglieder ausserhalb der Kirchgemeinde - Mitglieder einer anderen Landeskirche in- oder ausserhalb der Kirchgemeinde - Verein, Gruppe, Institution aus der Kirchgemeinde - Verein, Gruppe, Institution ausserhalb der Kirchgemeinde - Konfessionslose, Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften - Private Veranstalter oder Institutionen von kommerziellen, gewinnorientierten Anlässen (unabhängig ihrer Kirchenzugehörigkeit) <p>² Aufgrund der Gemeinnützigkeit von Vereinen gelten deren Veranstaltungen in der Regel als nicht gewinnorientiert. Der Kirchgemeinderat kann Abweichungen beschliessen.</p> <p>³ Die Benützungs- und Gebührenverordnung regelt die Tarifstufen für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen inkl. kirchliche Trauungen und Abdankungen.</p> <p>⁴ Mitarbeitende und Behörden der Kirchgemeinde können die Räumlichkeiten während der Zeit ihrer Kirchgemeindetätigkeit unentgeltlich benutzen.</p>
	<p>Formelles</p>
Vertrags- verhältnis	<p>Art. 8 Das Benützungs- und Gebührenreglement bildet Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Kirchgemeinde und dem Nutzer der Räumlichkeiten.</p>
Schluss- bestimmungen	<p>Art. 9 ¹ Dieses Reglement gilt für die Nutzung aller Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Grosshöchstetten.</p> <p>² Das Nutzungs- und Gebührenreglement tritt rückwirkend per 1.3.2017 in Kraft. Es ersetzt alle diesbezüglichen vorgängigen Regelungen, insbesondere auch das Reglement der Kirchgemeinde über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht oder nicht mehr angehören vom 1.7.2011.</p> <p>³ Die revidierten und an der Kirchgemeindeversammlung vom 30.11.2020 beschlossenen Artikel 6 und 7 treten per 01.01.2021 in Kraft.</p>